Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang **27.03.2016** **Nr. 20**

Inhalt:

1. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung des Beschlusses über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Prälatenberg“in der Stadt Gröningen**
2. **Impressum**

Stadt Gröningen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Wohngebiet Prälatenberg“ in der Stadt Gröningen nach § 13aBauGB

Beschluss über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 14.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Prälatenberg“ Stadt Gröningen nach §13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und dem artenschutzrechtliche Fachbeitrag, gefasst. Die Abstimmungsergebnisse werden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 14.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohngebiet Prälatenberg“ Stadt Gröningen nach §13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) mit Begründung und Hinweisen sowie die naturschutzfachliche Beurteilung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohngebiet Prälatenberg“ Stadt Gröningen nach §13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) nebst Begründung und Hinweise und die naturschutzfachliche Beurteilung zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gröningen, den 15.03.2016

Brunner
Bürgermeister

Stadt Gröningen Siegel 1 Landkreis Börde

Impressum:	**Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de